

# Stiftungen als Chancen zur Finanzierung und zur Risikobeschränkung der Ordensaktivitäten

## 1. Einleitung

Viele Ordensgemeinschaften verbinden mit ihrem kontemplativen Engagement einen nachhaltigen aktiven Einsatz im Dienste der Menschen. Sie führen – nicht selten seit Jahrhunderten – Krankenhäuser und Pflegeheime, betreiben Fürsorgeeinrichtungen und leisten Behinderten und anderen hilfsbedürftigen Menschen ihren Beistand. Ordensgemeinschaften tragen Schulen und Hochschulen und vollbringen auf dem Gebiet von Kunst und Kultur seit den ersten Gründungen Hervorragendes. Auf vielen Gebieten werden die Gemeinschaften mehr denn je angefragt und gefordert. Es stellt sich aber auch die Frage nach der Finanzierbarkeit dieser Aktivitäten.

In Bezug auf die Ordensschulen hat Martin Günnewig in der *Ordenskorrespondenz* die Lage wie folgt beschrieben:

„Die innere Situation der von katholischen Ordensgemeinschaften getragenen Schulen in freier Trägerschaft ist in den neunziger Jahren maßgeblich geprägt durch zwei gegensätzliche Entwicklungstendenzen. Sie erfreuen sich einerseits einer ungebrochenen, vielfach sogar noch wachsenden Beliebtheit bei Eltern und Schülern, was sich in stabilen oder steigenden Schülerzahlen ausdrückt. Die Gründe dafür sind vielfältig und in erster Linie in der hervorragenden pädagogischen Arbeit der Schulen zu suchen. Doch dieser positiven

Entwicklung entgegen steht eine sich gravierend verschlechternde finanzielle Lage vieler Ordensschulen.“<sup>1</sup>

Dass die Herausforderungen für die Ordensgemeinschaften in bestimmten Bereichen größer geworden sind und werden, hängt zum Teil auch damit zusammen, dass sich der (mit sozialen Verpflichtungen immer stärker beanspruchte) Staat aus verschiedenen Feldern mehr und mehr zurücknimmt. Das dabei entstehende Vakuum versucht man staatlicherseits unter anderem dadurch zu füllen, dass man das Bürgerengagement weiter fördert und stärkt. In diesem Zusammenhang hat man sich in der Bundesrepublik entschlossen, das **Stiftungswesen** durch ein Gesetz mit weiteren steuerlichen Anreizen voran zu bringen. Mit diesem Gesetz (vom 14. Juli 2000) honoriert der Gesetzgeber deutlicher als je zuvor das dauerhafte Engagement der Bürger für einen gemeinwohlorientierten Zweck. Auch für Ordensgemeinschaften können sich aus dieser veränderten Situation Impulse für das Erschließen neuer Finanzquellen ergeben.

## 2. Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

Das neue Gesetz,<sup>2</sup> das erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden ist, sieht unter anderem folgende Regelungen



vor:

Der Spender kann Zuwendungen an bestimmte Stiftungen (zusätzlich zum schon bestehenden Spendenabzug) bis zur Höhe von 40 000 DM jährlich als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag seiner Einkünfte abziehen:

Als Sonderausgaben waren auch bisher etwa neben der gezahlten Kirchensteuer „Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke“ gesetzlich vorgesehen. Diese können bis zur Höhe von insgesamt 5 % bzw., soweit es um die Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke geht, bis zur Höhe von 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden. Zusätzlich zu diesem Spendenabzug gestattet das neue Gesetz, Zuwendungen an Stiftungen bis zur Höhe von 40 000 DM als Sonderausgaben abzuziehen. Stiftungen in diesem Sinn sind Stiftungen des öffentlichen sowie des privaten Rechts, letztere jedoch nur, soweit sie steuerbegünstigten Zwecken dienen und deshalb von der Körperschaftsteuer befreit sind. Diese Regelung gilt nur bei Zuwendungen an Stiftungen, nicht etwa auch bei Spenden an einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige GmbH.

Darüber hinaus können bestimmte Zuwendungen anlässlich der Gründung einer Stiftung (im vorgenannten Sinn) bis zu einem Betrag in Höhe von 600 000 DM als Sonderausgaben abgezogen werden:

Zusätzlich zu der aufgezeigten erweiterten Abzugsmöglichkeit von Spenden an entsprechende Stiftungen sieht das neue Gesetz eine gewichtige einkommensteuerliche Förderung von Zuwendungen „anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung“ vor. Dieser sog. Gründungshöchst-

betrag von insgesamt 600 000 DM kann im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bei einem entsprechenden Antrag geltend gemacht werden, innerhalb dieses 10-Jahreszeitraums jedoch nur ein Mal.

### 3. Der anbrechende Stiftungsfrühling

Viele, die über ein entsprechendes Vermögen verfügen und zu gemeinnützigem und mildtätigem Handeln neigen, denken darüber nach, wie sie ihre Vermögenswerte dauerhaft – vielleicht möglichst über den Tod hinaus – sinnvoll einsetzen können. Immer öfter wird dabei die Gründung einer Stiftung in Betracht gezogen. Zu den bisherigen Motiven für eine Stiftungsgründung treten nun die neuen ertragsteuerlichen Anreize hinzu.

Wenngleich sich auch durch das neue Gesetz nichts daran geändert hat, dass das Gründen einer Stiftung kein Steuersparmodell ist,<sup>3</sup> fördert es doch die Neugründung von (steuerbegünstigten) Stiftungen in ganz erheblichem Maße. Es wird zu einem Stiftungsfrühling kommen, dessen erste Anzeichen nach über einem Jahr seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes schon klar erkennbar sind. **In diesem Zusammenhang können sich für Ordensgemeinschaften neue Chancen zur Finanzierung ihrer Aktivitäten insoweit ergeben, als es ihnen gelingt, diese Entwicklung auch in den Dienst ihres Engagements zu stellen** und zum Stiften zugunsten ihrer Tätigkeiten anzuregen. Um aber die prinzipielle Frage beantworten zu können, ob bezüglich dieser oder jener Ordensaktivität (beziehungsweise Ordenseinrichtung) das Werben um einen Stifter überhaupt möglich und sinnvoll ist, ist die Kenntnis der Rahmenbedingungen für entsprechende Stiftungen zugunsten von Ordensaktivitäten Voraussetzung.



## 4. Die Rahmenbedingungen

### **a. Erscheinungsformen von Stiftungen**

Stiftungen gibt es in verschiedenen Erscheinungsformen. Wir beschränken uns insoweit auf die Vorstellung derjenigen Stiftungen, bei denen man in den Genuss der vorgestellten Vergünstigungen des neuen Gesetzes kommen kann.

#### *aa. Stiftungen des privaten Rechts*

Bei den Stiftungen des privaten Rechts werden, was die Rechtsform betrifft, zwei Formen unterschieden. Die *rechtsfähige Stiftung* des Privatrechts ist eine Vermögensmasse, die durch den Stifter einem bestimmten Zweck gewidmet ist und die durch staatliche Genehmigung auf *unbeschränkte Dauer* rechtliche Selbständigkeit erlangt hat; außerdem verfügt sie über eine gewisse Stiftungsorganisation. Für sie gelten die Stiftungsgesetze der Länder und sie untersteht staatlicher Aufsicht.

Die Landesstiftungsgesetze sehen u.a. vor, dass das Vermögen einer Stiftung in seinem Bestand zu erhalten ist, mit der Folge, dass nur die Erträge aus dem Stiftungsvermögen (Zinsen etc.) für die Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden dürfen. Wenn aber allein aus den Erträgen (und durch Spenden) die Verfolgung des Stiftungszweckes finanziert werden darf, muss die Stiftung, damit sie überhaupt in nennenswertem Umfang tätig werden kann, mit einer entsprechenden Erstdotierung ausgestattet sein. Von den Behörden werden deshalb Stiftungen regelmäßig nicht genehmigt, bei denen nicht ein Mindeststiftungsvermögen von zumindest (je nach Bundesland) ca. 50 000 DM oder 100 000 DM vorgesehen ist.

Unter einer *nicht rechtsfähigen (unselbständigen) Stiftung des Privatrechts*<sup>4</sup> versteht man die Zuwendung von Vermögen durch den Stifter an einen anderen mit der Maßgabe, das übertragene Vermögen dauer-

haft zur Verfolgung des Stiftungszweckes zu nutzen. Die unselbständige Stiftung des Privatrechts ist im Unterschied zur selbständigen keine eigene Rechtsperson. Sie bedarf nicht der staatlichen Genehmigung und untersteht nicht der staatlichen Aufsicht. Ihre Errichtung ist deshalb in der Regel unkomplizierter. Auch wird ein Mindeststiftungsvermögen nicht gefordert.

#### *bb. Stiftungen des öffentlichen Rechts*

Die Stiftungen des öffentlichen Rechts besitzen die Wesensmerkmale der Stiftungen des Privatrechts (Stiftungszweck, Stiftungsvermögen und Stiftungsorganisation), sind aber im Gegensatz zu diesen grundsätzlich in das System der staatlichen oder kirchlichen Verwaltung eingegliedert und erfüllen öffentliche Aufgaben. Auch bei Stiftungen des öffentlichen Rechts unterscheidet man zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen.

#### *cc. Kirchliche Stiftungen*

Kirchliche Stiftungen sind keine Erscheinungsformen *neben* Stiftungen des privaten oder des öffentlichen Rechts. Vielmehr können kirchliche Stiftungen privatrechtlich oder öffentlichrechtlich (jeweils rechtlich selbständig oder unselbständig) organisiert sein. Für kirchliche Stiftungen ist charakteristisch, dass sie zum Ordnungsbereich der Kirche gehören und mit dieser organisatorisch zusammenhängen. Insoweit sind Besonderheiten zu beachten, die sich unter anderem aus dem einschlägigen Landesstiftungsgesetz ergeben können.

### **b. Die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts**<sup>5</sup>

Soweit es sich um Stiftungen des privaten Rechts handelt, müssen diese, damit die Tür zu den steuerlichen Vergünstigungen (auch) des neuen Gesetzes aufgeht, steuerbegünstigten Zwecken dienen und deshalb von der Körperschaftsteuer befreit sein. Aus ihrer



Satzung muss sich ergeben, welchen Zweck sie verfolgen, dass es sich dabei um einen steuerbegünstigten Zweck handelt und dass dieser ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird. Hinzukommen muss, dass die tatsächliche Geschäftsführung diesen Satzungsbestimmungen entspricht.<sup>6</sup>

#### aa. Steuerbegünstigte Zwecke

Zu den steuerbegünstigten Zwecken zählen die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke. Gemeinnützige Zwecke verfolgt eine Stiftung, wenn ihre Arbeit darauf abzielt, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Hierher gehört etwa die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion und der Entwicklungshilfe, außerdem die Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe.

Mildtätigen Zwecken dient eine Stiftung, wenn sie selbstlos Menschen unterstützt, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, oder deren Bezüge gewisse Beträge nicht überschreiten.

Neben den gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken sind auch die kirchlichen Zwecke steuerbegünstigt. Kirchliche Zwecke verwirklicht eine Stiftung, wenn sie eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos fördert, insbesondere in dem sie Gotteshäuser und kirchliche Gemeindehäuser errichten, ausschmücken oder unterhalten hilft oder die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen oder die Erteilung von Religionsunterricht unterstützt.

#### bb. Selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Zweckverfolgung

Für die Gewährung der Steuervergünstigung ist erforderlich, dass die Stiftung die vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Deshalb darf sie insbesondere nicht in erster

Linie eigenwirtschaftlich tätig sein und niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## 5. Die Zeichen der Zeit erkennen


Charakteristisch für jede Stiftung ist, dass vom Stifter ein Vermögen zugewendet wird, das *dauerhaft* einem bestimmten von ihm festgelegten Zweck zu dienen bestimmt ist. Das Gemeinnützigkeitsrecht seinerseits stellt zur Erlangung bestimmter Vergünstigungen an (privatrechtliche) Stiftungen die Bedingung, sowohl nach der Satzung wie nach der tatsächlichen Tätigkeit einem steuerbegünstigten Zweck selbstlos, ausschließlich und unmittelbar zu dienen. **Für viele Aktivitäten von Ordensgemeinschaften bietet sich von den Rahmenbedingungen her eine Förderung durch eine Stiftung geradezu an.** Insbesondere korrespondiert die *dauerhafte* Struktur mit der Ausdauer des Engagements der Orden, das gefördert werden soll.

Es liegt an den Ordensgemeinschaften, die Zeichen der Zeit insofern zu erkennen. Die Zeit ist gekennzeichnet durch eine große Zahl potentieller Stifter und einem (auch in steuerlicher Hinsicht) sehr stiftungsfreundlichen Klima. Es bietet sich an, die Aktivitäten nach außen hin weiter transparent zu machen und auf die attraktive Möglichkeit der Förderung des Engagements der Orden durch (zu gründende) Stiftungen hinzuweisen. Aufgrund der Vielfalt der Erscheinungsformen der Stiftungen lässt sich in jedem Fall eine adäquate Gestaltung finden.

## 6. Weitere Chancen für Ordensgemeinschaften durch Stiftungen

Für Orden sind also Stiftungen zum Einen deshalb interessant, weil sich bei der gegen-





wärtig zunehmenden Bereitschaft zur Förderung von gemeinnützigem (und mildtätigem) Wirken in der steuerlich besonders geförderten Form der Stiftung auch für sie die Aussicht auf neue Finanzquellen eröffnen kann. Aber Stiftungen konnten und können den Orden noch erheblich weitergehende Chancen bieten, die im Einzelfall weit bedeutender sein können. *Ein* Gesichtspunkt ist insoweit der der **Risikobeschränkung**.

Viele Ordenseinrichtungen sind gegenwärtig rechtlich unselbständig und werden vom Orden unmittelbar getragen. Folge davon ist, dass der Orden mit seinem gesamten Vermögen für seine rechtlich unselbständige Einrichtung haftet. Führt die Ordensgemeinschaft etwa ein Krankenhaus, hat sie für sämtliche Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Krankenhausbetrieb mit ihrem gesamten Vermögen – grundsätzlich unbeschränkt – einzustehen, so wie etwa auch eine Privatperson, die ein Handelsgewerbe als Einzelkaufmann betreibt, für Forderungen aus Handelsgeschäften mit ihrem gesamten Vermögen haftet.

Im Privatrechtskreis gibt es nun verschiedene Möglichkeiten, eine Haftungsbeschränkung zu erreichen. So kann der Kaufmann zum Beispiel eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen, die das Handelsgewerbe betreibt. Für Verbindlichkeiten der GmbH haftet der Kaufmann (als Gesellschafter) nämlich nicht mit seinem Privatvermögen.

Eine Haftungsbeschränkung kann sich ebenso für einzelne (bisher rechtlich unselbständige) Ordenseinrichtungen dringend empfehlen, insbesondere, wenn ihr Betrieb erheblich (finanz)risikobehaftet ist. Dazu bietet sich die Ausgliederung der Einrichtung in eine eigene juristische Person an. Wenn nun etwa das bisher rechtlich unselbständige Krankenhaus in eine rechtsfähige Stiftung ausgliedert wird und diese das Kranken-

haus weiterführt, ist Schuldnerin neuer Verbindlichkeiten allein die Stiftung. Somit wird dadurch eine Risikobegrenzung für die Ordensgemeinschaft erreicht.

Freilich kann das Risiko nicht nur durch Ausgliederung der Ordenseinrichtung in eine rechtsfähige Stiftung beschränkt werden; in Betracht kommt zum Beispiel auch die Ausgliederung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Welcher Rechtsform und Gestaltung im Einzelfall der Vorzug zu geben ist, lässt sich nur unter eingehender Berücksichtigung der jeweiligen Umstände entscheiden.

Für eine rechtsfähige Stiftung etwa sprechen schon allgemein die Assoziationen, die in der Öffentlichkeit mit ihrer Bezeichnung verbunden werden. „Stiftung“ wird in Verbindung gebracht mit „Gemeinnützigkeit“ und „Mildtätigkeit“, mit „Gutes Tun“. Bezüglich der juristischen Kriterien für die Rechtsformwahl wird hier lediglich eine stark vereinfachende Faustregel vorgestellt: Soll der Zweck (der in Zukunft rechtlich selbständigen Ordenseinrichtung) in den Vordergrund gestellt werden, der, einmal festgelegt, nicht mehr einfach geändert werden können soll, kann vieles für eine Entscheidung zugunsten der Rechtsform der Stiftung sprechen.

Bei der Ausgliederung einer Ordenseinrichtung in eine zu gründende Stiftung können Private durch Zuwendungen an die neue Stiftung in den Genuss der oben aufgezeigten Steuervergünstigungen kommen. Damit lässt sich der Gesichtspunkt der „Stiftung zur Haftungsbeschränkung“ mit dem der „Stiftung als Mittelbeschaffungsquelle“ verbinden und die Vorteile können kumuliert werden. Auch wird nach außen die Einrichtung nunmehr als eigenständig wahrgenommen und der Einrichtungszweck in den Mittelpunkt gestellt, was sich auf die Zuwendungsbereitschaft günstig auswirken kann.



Die aufgezeigte Möglichkeit ist vor allem bei Einrichtungen mit hohem Kostenaufwand interessant. In jedem Einzelfall ist aber genau zu prüfen, durch welche Gestaltung den jeweiligen Umständen optimal Rechnung getragen werden kann.

\* *Rechtsanwalt Dr. theol. Dr. iur. Martin Osterkorn ist Mitarbeiter der Sozietät Dr. Mohren und Partner, München.*

- <sup>1</sup> Ordenskorrespondenz 41 (2000), S. 268.
- <sup>2</sup> Hier können nur die Grundlinien dargestellt werden.
- <sup>3</sup> Dies liegt daran, dass der Stifter sich durch die Stiftung (eines Teils) seines Vermögens dauerhaft entledigt. Zwar kommt er dafür in den Genuss von Steuervorteilen. Diese gleichen jedoch den Verlust des weggegebenen Vermögens regelmäßig wertmäßig nicht aus.
- <sup>4</sup> Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministers werden von den Regelungen des neuen Gesetzes auch die nicht rechtsfähigen Stiftungen erfasst. Kritisch Lex, DStR 2000, S. 1941 mit weiteren Nachweisen.
- <sup>5</sup> Vgl. in diesem Kontext auch Ordenskorrespondenz 41 (2000), S. 320 bis 331.
- <sup>6</sup> Insoweit besteht grundsätzlich kein Unterschied zu anderen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG.